

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0258-EKO Cobra/DSE/2015

Wien, am 15. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 4. März 2015 unter der Zahl 4027/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „HEAT-Anfrage zu Fernabhörmaßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Im Bundesministerium für Inneres stehen handelsübliche Video- und Audiogeräte oder kompakte Video-/Audiosysteme mit Aufzeichnungsgeräten, wie z.B. Aufzeichnungsrekorder in Verwendung, jedoch ist zu bemerken, dass die Fragestellung an sich nicht näher determiniert ist.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auflistung und detaillierteren Benennung aller im Bereich des Bundesministeriums für Inneres in Verwendung stehender anfragerrelevanten Geräte wird einerseits aus Gründen der enormen Ressourcenbindung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns und andererseits aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und um Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, Abstand genommen.

Diesbezüglich wird auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten verwiesen.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

Im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Überwachungsmaßnahmen (Observation unter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen) wird auf § 91c iVm § 91a Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz verwiesen, wonach die Bundesministerin für Inneres den Jahresbericht

des Rechtsschutzbeauftragten über Verlangen dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gemäß Art. 52a Bundes-Verfassungsgesetz zugänglich zu machen hat.

Observationsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. In diesem Zusammenhang wird auf die Gesamtberichte des Bundesministeriums für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen verwiesen.

**Zu den Fragen 3 und 13:**

Statistiken über die Erfolgsrelevanz von sicherheitspolizeilichen Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Aufklärungsquote werden nicht geführt. Im Regelfall trägt nicht nur eine einzige sondern eine Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Aufklärung von Straftaten bei.

**Zu den Fragen 5 bis 8:**

Das Bundesministerium für Inneres verfügt nicht über derartige technische Ausrüstungen zum Zwecke der Observation. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann auch über allfällige in der Zukunft liegende Planungsvorhaben keine Aussage getroffen werden.

Die Beantwortung der Frage nach der technischen Ausrüstung „österreichischer Behörden“ bzw. nach dem Einsatz von Geräten in „Österreich“ fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 8 bis 10 und 14:**

Eingeschränkt auf den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres sind diese Fragen zu verneinen.

Die Beantwortung der Fragen hinsichtlich „österreichischer Behörden“ fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 11:**

Handelsübliche Global Positioning System (GPS) Ortungssysteme und Funkpeilsysteme. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und um Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, wird von einer detaillierteren Benennung der in Verwendung stehenden Geräte Abstand genommen.

Diesbezüglich wird auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten verwiesen.

**Zu Frage 12:**

Entsprechende Statistiken über den Einsatz von technischen Geräten zur geographischen Verfolgung von Personen oder Objekten als Observationsmaßnahme nach dem Sicherheitspolizeigesetz werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen bundesweiten retrospektiven manuellen Auswertung aller diesbezüglichen Akten wird auf Grund der Ressourcenbindung und des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes im Hinblick auf die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Diesbezügliche Observationsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	3825/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung L71BsiVxF0btEH31fu02D14DkMaXgV85Z0gHag0vzmgimljKBAevs9X4F5FhDDYRBQjdUrjuoxEei WP1ZaU4zpb66RQ96qUk0s28owgoOX211IellvPwNPWJ8XDVWw6GYjurmLa2cLgcDOV2/KnUuY7fPomw4kfzB oyngUn4oUY1vxa8a2J/CvVaVzs2IGAZDNb5DZ4Vc8EEGR8Y+Y2Er5sGqHyCmpgYaWhHR9suU6Jpd+ZMoyJpf 7vJweAhgl9M7wZ9AgZX0PpeQzujTGgWRZvd7SPxL2T5GVoJAU33cTlyWisKhbsbyce33xTpws3cgLu/tPGam JS1cTw==	
	Datum/Zeit	2015-04-30T11:08:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	